

Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt - Gestaltungsbeirat - vom 12. Januar 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1, 21, 22 Abs. 3 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 26.11.2009 (Beschluss-Nr. 1882/09) die Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt - Gestaltungsbeirat -, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt -Gestaltungsbeirat- vom 06.02.2020 (Beschluss-Nr.: 1856/19 vom 19.12.2019), beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Verbesserung der Architekturqualität von stadtbildprägenden Bauvorhaben sowie zur Erhöhung der allgemeinen Baukultur wird in der Landeshauptstadt Erfurt ein Gestaltungsbeirat gebildet. Er soll die ästhetischen Interessen der Öffentlichkeit im Sinne des Bewahrens und der Weiterentwicklung der städtebaulich-architektonischen Qualitäten Erfurts vertreten und das öffentliche Bewusstsein für Baukultur, Baukunst und Architektur fördern.

§ 2 Berufung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beruft einen Beirat für Bau- und Stadtgestaltung, im folgenden Gestaltungsbeirat genannt.
- (2) Der Gestaltungsbeirat berät im Rahmen der harmonischen und qualitätvollen Gestaltung der Stadtentwicklung (vgl. § 2 Abs. 2 ThürKO) den Stadtrat, Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser sowie die Stadtverwaltung bei Vorhaben, die für die Qualität der Bau- und Stadtgestaltung sowie des Städtebaus der Landeshauptstadt Erfurt von Einfluss sind. Er soll möglichst in einem frühzeitigen Planungsstadium einbezogen werden, soweit mindestens ein diskussionsfähiges Planungskonzept vorhanden ist.
- (3) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges, fachkompetentes Gremium, dessen Stellungnahmen einen empfehlenden Charakter besitzen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sind Fachleute aus den nachfolgend aufgeführten Berufsbildern, welche jeweils mindestens einmal vertreten sein sollten:

- a) freiberufliche / angestellte Architekten, davon mindestens ein auswärtiger, freiberuflicher / angestellter Architekt, der weder Wohn- noch Arbeitsort in der Landeshauptstadt Erfurt besitzt
- b) angestellte / beamtete Hochschullehrer der Architekturhochschulen Thüringens
- c) freiberufliche / angestellte Stadtplaner
- d) freiberufliche / angestellte Landschaftsarchitekten
- e) angestellte / beamtete Architekten öffentlicher Einrichtungen.

Weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- f) der/die Vorsitzende des für die Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr zuständigen Stadtratsausschusses sowie dessen Stellvertreter/in,
 - g) der für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr zuständige Stadtratsausschuss benennt aus seiner Mitte zwei weitere sachkundige Stadtratsmitglieder als Mitglied im Gestaltungsbeirat.
- (2) Der Gestaltungsbeirat kann für einzelne Tagesordnungspunkte weitere Beigeordnete, Sachverständige oder Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Bei Kunstobjekten, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben stehen, wird die Kunstkommission in den Entscheidungsprozess einbezogen.

§ 4 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Gestaltungsbeirates entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates bleiben die bisherigen Mitglieder des Gestaltungsbeirates kommissarisch bis zur Neuberufung der neuen Mitglieder des Gestaltungsbeirates tätig.
- (2) Die einmalige Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder ist zulässig. Die Stadtverwaltung erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtrates und der Architektenkammer Thüringen eine Vorschlagsliste der neu zu berufenden Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Die neuen Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat berufen. Stimmberechtigte Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung. Die auswärtigen stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden den Einwohnern, die in kommunalen Gremien (Beiräten) tätig sind, gleichgestellt und werden dementsprechend entschädigt. Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Reisekosten für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf Nachweis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) In der ersten Sitzung des neu konstituierten Beirates wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt. Legen der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ihr Amt nieder, so ist in der darauf folgenden Sitzung des Gestaltungsbeirates die Neuwahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (2) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt.
- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates können
 - vom Oberbürgermeister oder in Vertretung vom für die Stadtplanung zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt,
 - von den Vorsitzenden der für die Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bau und Verkehr zuständigen Ausschüsse der Landeshauptstadt Erfurt,
 - von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gestaltungsbeirates,
 - vom Bauherrnvorgeschlagen werden.
- (4) Einberufen wird der Beirat vom für die Stadtplanung zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Gestaltungsbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.
- (5) Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates obliegen dem für die Stadtplanung zuständigen Dezernat. Es stellt die Tagesordnung auf und verfasst Sitzungsprotokolle.
- (6) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Gestaltungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Bauherren die Diskussion öffentlich führen. Alle Teilnehmer an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Ergebnis der Beratungen kann mit Zustimmung des Bauherren der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt mitgeteilt werden.
- (7) Der Entwurfsverfasser und der Bauherr sollen angehört werden.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder selbst an der Durchführung eines Projektes, das beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

- (2) Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gestaltungsbeirat.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis der Beratung wird in einer Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (3) Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates sind den zuständigen Dezernaten und vom Oberbürgermeister dem Bauherren bekannt zu geben. Unabhängig davon kann das Ergebnis der Beratung dem Bauherren oder dessen Bevollmächtigtem vorab mitgeteilt werden. Hierfür kann der Oberbürgermeister das für die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates zuständige Dezernat ermächtigen. Die Stellungnahmen werden den für die Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bau und Verkehr zuständigen Ausschüssen der Landeshauptstadt Erfurt zur Kenntnis gegeben, sofern dem keine rechtlichen Belange entgegenstehen.
- (4) Mit Zustimmung des Bauherrn und des Entwurfsverfassers können nach Beschluss des Gestaltungsbeirates Vorhaben und Planungen veröffentlicht werden.
- (5) Ein Mitglied des Gestaltungsbeirates kann zur Erläuterung der Stellungnahmen vom Stadtrat und den für die Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bau und Verkehr zuständigen Ausschüssen der Landeshauptstadt Erfurt gehört werden, sofern dem keine rechtlichen Belange entgegenstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die "Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt - Gestaltungsbeirat -" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt -Gestaltungsbeirat- vom 07.09.2006 außer Kraft.

gez. i. V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 (3), 7 (3)	neu	0902/11 06.07.2011	a) 03.08.2011 b) 02.09.2011 c) 03.09.2011
2	3 (1) Satz 3 f und g	geändert	1856/19 19.12.2019	a) 06.02.2020 b) 21.02.2020 c) 22.02.2020
